

Benutzungsordnung für die Bereichsbibliothek Philosophicum der Universitätsbibliothek Mainz

Aufgrund von § 7 der Bibliotheksordnung der Bereichsbibliothek Philosophicum der Universitätsbibliothek Mainz vom 3.12.2007 sowie der Bibliotheksordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11.11.2005 wird für die Bereichsbibliothek Philosophicum folgende Benutzungsordnung beschlossen.

Die Geschäftsführung der Bereichsbibliothek trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Bibliothek und übt in deren Räumen das Hausrecht aus, unbeschadet der übergeordneten Verantwortung des Dekans des Fachbereichs 05. Gibt es aus besonderen Gründen (insbesondere Integration von sonstigen Diensträumen in den kontrollierten Bibliotheksbereich) keinen zentralen Ein- und Ausgang, tragen die Personen die Verantwortung, die auf anderem Wege eintreten bzw. die Bibliothek verlassen.

§ 1 Aufgaben

Die Bereichsbibliothek Philosophicum ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek. Sie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit anderen bibliothekarischen Einrichtungen der Universität ihre Medien (Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien, Datenbanken etc.) für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedes Mitglied der Universität ist berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.
- (2) Darüber hinaus können auch Personen zugelassen werden, die nicht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören.
- (3) Auf Verlangen ist der Studierendenausweis, der Benutzungsausweis der Universitätsbibliothek oder ein anderer amtlicher Ausweis, aus dem die derzeitige Anschrift zu entnehmen ist, vorzulegen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bereichsbibliothek Philosophicum werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Bibliotheksausschuss festgelegt und durch Aushang sowie auf den Webseiten der Universitätsbibliothek bekannt gegeben.

§ 4 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenfrei, soweit die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Auskunft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek erteilen aufgrund von Katalogen, Bibliografien, Datenbanken und sonstigen Informationsmitteln Auskunft. Darüber hinaus erfolgen Informationen über die Bibliothek, soweit es die Arbeitslage des Personals erlaubt. Alle Auskünfte erfolgen ohne Gewähr.

§ 6 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Es ist alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf der Bibliotheksarbeit stört. Insbesondere sind in den Räumen der Bibliothek Essen und Trinken (außer Mineralwasser) sowie Unterhaltungen, die über das organisatorisch Erforderliche hinausgehen, nicht gestattet. Die Nutzung von Kommunikationsgeräten, z.B. das Telefonieren mit Mobiltelefonen etc., ist in der Bibliothek zu unterlassen.
- (2) Es ist untersagt, Tiere mit in die Bibliothek zu bringen.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die Benutzerin oder der Benutzer allein verantwortlich.
- (2) Die Bibliothek stellt ihre Bestände für Reproduktionen zur Verfügung, soweit Art und Zustand der Vorlage dies zulassen.

§ 8 Benutzung der Bestände

- (1) Die Bestände sind grundsätzlich in den Bibliotheksräumen zu benutzen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ausleihe von Beständen möglich.
- (2) Die Medien sind schonend zu behandeln und nach Gebrauch unverzüglich ins Regal zurückzustellen bzw. auf den dafür bereitgestellten Bücherwagen abzulegen. Mikroformen u.a. Nicht-Buch-Materialien sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zurückzulegen.
- (3) Alle Arbeitsplätze müssen täglich spätestens bis zum Ende der Öffnungszeiten der Bibliothek geräumt werden.

§ 9 Ausleihe

- (1) Medien ohne Ausleihsperrung können unter bestimmten Bedingungen aus der Bibliothek ausgeliehen werden. Das Weitere regelt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, in Grundsatzfragen im Einvernehmen mit dem Bibliotheksausschuss. (Siehe Anlage „Regelungen für die Ausleihe von Medien aus der Bereichsbibliothek Philosophicum“).
- (2) Von der Ausleihe sind ausgeschlossen:
 - Nachschlagewerke
 - Zeitschriften
 - Loseblattausgaben
 - Werke von besonderem Wert (Diese können unter Verschluss gehalten werden.)
 - Mikroformen
 - Bücher aus Semesterapparaten
 - alle Medien, die als nicht ausleihbar gekennzeichnet sind.
- (3) Für jegliche Entnahme von Beständen ist eine reguläre Ausleihe über das Ausleihsystem durchzuführen. Hochschulbediensteten steht alternativ die Möglichkeit der dienstlichen Ausleihe (mit Stellvertreter) offen.
- (4) Zum Entleihen von Medien ist ein gültiger Benutzerausweis der Universitätsbibliothek Mainz vorzulegen.
- (5) Bei Überschreiten der Leihfrist werden grundsätzlich Säumnisgebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung sowie Strafantrag und Strafanzeige

- (1) Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen, so kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Bibliothek Mitglieder der Johannes Gutenberg-Universität vorübergehend, Benutzerinnen oder Benutzer, die nicht der Johannes Gutenberg-Universität angehören, vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung ausschließen. Der vorübergehende Ausschluss darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
- (2) Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Bibliothek erhoben werden.
- (3) Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht berührt.
- (4) Bei versuchtem oder vollendetem Diebstahl wird Strafanzeige erstattet, bei Sachbeschädigung wird Strafantrag gestellt.

§ 11 Semesterapparate

Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen kann Literatur aus den Beständen entnommen und für die Dauer eines Semesters an zentraler Stelle in den Bibliotheksräumen aufgestellt werden. Aus den Semesterapparaten dürfen keine Bücher entliehen werden.

§ 12 Haftung

- (1) Für mitgebrachte Gegenstände wird seitens der Universität keine Haftung übernommen.
- (2) Die Haftung der Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung von Büchern, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Schadensersatz ist ausschließlich in Form von Geldersatz zu leisten.

§ 13 Nutzung von Computerarbeitsplätzen

Die Nutzung von Computerarbeitsplätzen, die in den Räumen der Bereichsbibliothek zur Verfügung gestellt werden, unterliegt besonderen Regeln, die zu beachten sind. Diese sind auf den Webseiten der Universitätsbibliothek veröffentlicht.

§ 14 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in der Bereichsbibliothek Philosophicum bekannt gemacht. Sie tritt am 1.01.2008 in Kraft.

Mainz, 3.12.2007

**Der Gemeinsame Bibliotheksausschuss der Bereichsbibliothek
Philosophicum**

Auszug

Aus der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 24. Oktober 2001

- 1.13 Zweitausstellung von Benutzerausweisen bei wissenschaftlichen Bibliotheken
3,58 EUR bis 7,67 EUR
- 2.2.1 Benutzung wissenschaftlicher Bibliotheken, falls der auswärtige Leihverkehr (auch bei Fotokopien) beansprucht wird, je Bestellung.
Auslagen bei Entleihungen aus dem Ausland sowie für Einschreib- und Eilsendungen, Wertversicherungen und Telegramme, die von Benutzerinnen und Benutzer beantragt oder verursacht werden, sind von diesen zu erstatten.
1,02 EUR bis 2,05 EUR
- 2.2.2 Säumnisgebühr für verspätete Rückgabe entliehener Schriften je Band oder Stück für jede angefangene Woche, bei nach Tagen bemessener Sonderausleihe vor allem aus Präsenzbeständen für jeden angefangenen Werktag.
0,51 EUR bis 3,07 EUR